

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für grafische Leistungen**

### **1. Allgemeines**

**1.1** Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und Gillesberger Verkaufs- und Motivationstraining, Firmenanschrift: Flachberg 35, 4810 Gmunden – im Folgenden als Fa. Motivationen bezeichnet –, die dem Geschäftsbereich grafische Leistungen zuzuordnen sind, gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für grafische Leistungen“. Sofern der Auftraggeber auch EDV-Leistungen bezieht, gelten ebenfalls die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für EDV-Leistungen“. Für die Leistungen Webhosting und Domainregistrierung gelten auch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Webhosting und Domainregistrierung“. Diesen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von Fa. Motivationen ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

**1.2** Folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge (in schriftlicher sowie elektronischer Form) mit Fa. Motivationen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach 14 Tage wirksam. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gelten die Änderungen als angenommen.

**1.3** Vereinbarungen, die von den genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich per Briefpost (nicht via E-Mail) bestätigt wurden.

**1.4** Sollten einzelne Bestimmungen der genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist jedenfalls durch eine ihr an Sinn und Zweck entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

### **2. Grundlagen der Zusammenarbeit**

**2.1** Fa. Motivationen ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren ("Besorgungsgehilfe").

**2.1** Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers. Fa. Motivationen wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Fa. Motivationen übernimmt keine Gewähr und/oder Haftung für die von Dritten erbrachten Leistungen.

**2.3** Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung (Produktion), Farbabstimmung oder Drucküberwachung erfordert einen ausdrücklichen Auftrag und erfolgt gegen Entgelt.

### **3. Vertragsabschluss**

**3.1** Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Fa. Motivationen bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von Fa. Motivationen sind unverbindlich.

**3.2** Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen eine Woche ab dessen Zugang bei Fa. Motivationen gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Fa. Motivationen per Post, E-Mail oder Fax als angenommen, sofern Fa. Motivationen nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass Fa. Motivationen den Auftrag annimmt. Weicht die Auftragsbestätigung bzw. Leistung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von drei Tagen Fa. Motivationen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.

### **4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

**4.1** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

**4.2** Alle Leistungen von Fa. Motivationen (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrucke) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

**4.3** Der Auftraggeber wird Fa. Motivationen unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird Fa. Motivationen von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Fa. Motivationen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

**4.4** Fa. Motivationen trifft keine Verpflichtung, die vom Auftraggeber übermittelten Daten, Unterlagen, Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu überprüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind oder in Rechte Dritter eingreifen. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Fa. Motivationen haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Fa. Motivationen wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber Fa. Motivationen schad- und klaglos; er hat Fa. Motivationen sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Fa. Motivationen durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

**4.5** Der Auftraggeber erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung.

**4.6** Entwurfsoriginale und Computerdaten sind an Fa. Motivationen sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers zurückzusenden bzw. zu übergeben.

## **5. Termine und Rücktrittsrecht**

**5.1** Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Fa. Motivationen bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Fa. Motivationen eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Eingang eines Mahnschreibens an Fa. Motivationen.

**5.2** Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Fa. Motivationen.

**5.3** Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Fa. Motivationen und höhere Gewalt – entbindet Fa. Motivationen jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

**5.4** Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Fa. Motivationen möglich. Ist Fa. Motivationen mit einem Storno einverstanden, so hat Fa. Motivationen das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

**5.5** Fa. Motivationen ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von Fa. Motivationen weder die vereinbarten Vorauszahlungen entrichtet noch vor den von Fa. Motivationen erbrachten Leistungen eine taugliche Sicherheit garantiert.

## **6. Honorar**

**6.1** Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Fa. Motivationen für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Fa. Motivationen ist berechtigt, zur Deckung des entstandenen Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

**6.3** Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält Fa. Motivationen mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar in der Höhe von 15 Prozent des über Fa. Motivationen abgewickelten Etats. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**6.4** Alle Leistungen von Fa. Motivationen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle von Fa. Motivationen erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

**6.5** Kostenvoranschläge von Fa. Motivationen sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Fa. Motivationen schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird Fa. Motivationen den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

**6.6** Für alle Arbeiten von Fa. Motivationen, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Fa. Motivationen eine angemessene Vergütung. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird abbedungen. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Fa. Motivationen zurückzustellen.

## **7. Zahlung**

**7.1** Die Rechnungen von Fa. Motivationen werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von einem Prozent pro Monat als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Fa. Motivationen.

**7.2** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

**7.3** Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

**7.4** Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann Fa. Motivationen sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

**7.5** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Fa. Motivationen aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von Fa. Motivationen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

## **8. Präsentationen**

**8.1** Für die Teilnahme an Präsentationen steht Fa. Motivationen ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Fa. Motivationen für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

**8.2** Erhält Fa. Motivationen nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Fa. Motivationen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Fa. Motivationen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Fa. Motivationen zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Fa. Motivationen nicht zulässig.

**8.3** Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

**8.4** Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Fa. Motivationen gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist Fa. Motivationen berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

## **9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

**9.1** Fa. Motivationen gewährleistet Verschwiegenheit gegenüber Dritten, einschließlich Behörden und Gerichten, bezüglich aller ihm durch das besondere Vertrauensverhältnis zu dem Auftraggeber in Erfahrung gebrachten Tatsachen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder er von seiner Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber entbunden worden ist. Im Besonderen ist es Fa. Motivationen nicht gestattet, ihm durch den Auftraggeber überlassene Unterlagen ohne dessen Einwilligung Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht erstreckt sich ebenso auf weisungsgebundene Mitarbeiter von Fa. Motivationen.

## **10. Eigentumsrecht und Urheberschutz**

**10.1** Das gesetzliche Urheberrecht von Fa. Motivationen als Werbegestalter an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.

**10.2** Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von Fa. Motivationen, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte.

**10.3** Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifelsfall das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistung dar.

**10.4** Alle Leistungen von Fa. Motivationen einschließlich jener im Rahmen von Präsentationen erbrachten (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Fa. Motivationen und können von Fa. Motivationen jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Fa. Motivationen darf der Auftraggeber die Leistungen von Fa. Motivationen nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Fa. Motivationen setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Fa. Motivationen dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

**10.5** Änderungen von Leistungen von Fa. Motivationen, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Fa. Motivationen und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

**10.6** Für die Nutzung von Leistungen von Fa. Motivationen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht – die Zustimmung von Fa. Motivationen erforderlich. Dafür steht Fa. Motivationen und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.

**10.7** Für die Nutzung von Leistungen von Fa. Motivationen bzw. von Werbemitteln, für die Fa. Motivationen konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von Fa. Motivationen notwendig.

Dafür steht Fa. Motivationen im ersten Jahr nach Ablauf des Vertrages der volle Anspruch der Vergütung in Höhe von 15 Prozent des von Fa. Motivationen abgewickelten und betreuten Etas zu, im zweiten Jahr die Hälfte und im dritten Jahr ein Viertel dieses Betrages. Ab dem vierten Jahr nach Ablauf des Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

## **11. Aufbewahrung, Kennzeichnung und Belegexemplare**

**11.1** Fa. Motivationen verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Entwürfe und Ausarbeitungen für die Dauer von zwei Jahren ab Fertigstellung aufzubewahren. Ein darüber hinaus gehendes Aufbewahrungsrecht ist ausgeschlossen.

**11.2** Fa. Motivationen ist berechtigt, auf allen Arbeiten einschließlich des dazugehörigen Corporate Designs auf Fa. Motivationen und allenfalls auf den Urheber in angemessener Größe hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

Fa. Motivationen ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

**11.3** Von allen vervielfältigten Arbeiten, auch Nachdrucken, sind Fa. Motivationen unaufgefordert fünf einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) zu überlassen, welche dieser zum Zwecke des Nachweises erbrachter Leistungen verwenden und veröffentlichen darf.

## **12. Haftung und Gewährleistung**

**12.1** Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Fa. Motivationen schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Fa. Motivationen zu.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber Fa. Motivationen alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Fa. Motivationen ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Fa. Motivationen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

**12.2** Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten Fa. Motivationen ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

**12.3** Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Fa. Motivationen beruhen.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

**12.4** Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

**12.5** Fa. Motivationen wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für ihn erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von Fa. Motivationen für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Fa. Motivationen seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Fa. Motivationen nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

**12.6** Fa. Motivationen haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

## **13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

**13.1** Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

**13.2** Erfüllungsort ist Gmunden. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Fa. Motivationen und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für den Sitz von Fa. Motivationen örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Fa. Motivationen ist aber dessen ungeachtet berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu klagen.